



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

Geschäftszahl 15.203/2-105/86

1011 Wien, Stubenring 1

Telefon 0222/7500

Name des Sachbearbeiters:

MR. Dr. Schwarzer
Klappe 5078 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
Bundesministerium für öffentl.
Wirtschaft und Verkehr
Sektion II
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

Dringend !

Betr.: Entwurf eines Eisenbahnbe-
förderungsgesetzes (EBG) (Neu-
fassung der Eisenbahn-Verkehrs-
ordnung);
Stellungnahme
zu Zl. EB 2663-6II/2-1986 vom 1.4.1986

Betreff:	GESETZENTWURF
Zl:	31 GE '86
Datum:	17. JUNI 1986
Verteilt:	20. JUNI 1986

Si Klausgruber

Zur angeführten Note teilen wir mit, daß der Entwurf einer Neufassung der Eisenbahn-Verkehrsordnung aus unserer Sicht zu folgenden Bemerkungen Anlaß gibt:

Zu § 56 Abs. 1:

Die Entwurfsbestimmungen betreffen auch den Transport von verdichteten, verflüssigten und unter Druck gelösten Gasen (RID, Klasse 2). Versandbehälter für diese Stoffe und deren Befüllung unterliegen den Bestimmungen der mit dem RID harmonisierten Dampfkesselverordnung (DKV), BGBl.Nr. 83/1948 i.g.F. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind daher vom Bundesminister für Bauten und Technik zu erlassen. Demgemäß hätte der letzte Satz des § 56 Abs. 1 lit. a zu lauten:

"Die Eisenbahn kann erleichternde Bestimmungen im Tarif festsetzen, die vom Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, für Güter der Klasse 2 vom Bundesminister für Bauten und Technik zu genehmigen sind; § 2 Abs. 3 gilt sinngemäß,"

./.
www.parlament.gov.at

Zu § 66 Abs. 2:

Stoffe der Klasse 2 werden in der Regel durch Umfüllvorgänge verladen, wobei Umfüllvorgänge von Flüssiggas (Propan, Butan) aus Kesselwagen in Straßenfahrzeugtanks den Bestimmungen des § 36a DKV unterliegen. Die Bestimmung sollte daher lauten: "Die Eisenbahn kann Bestimmungen über das Verladen der Güter im Tarif festsetzen, soferne die Anlage I zum Anhang B zum Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr in der jeweils geltenden Fassung oder die nach § 56 Abs. 1 lit.a und b im Tarif festgesetzten Bestimmungen oder die Bestimmungen für Füllstellen der Dampfkesselverordnung (DKV), BGBl.Nr. 83/1948 in jeweils geltender Fassung, besondere Verladeweisen nicht vorschreiben."

Zu § 115 Abs. 2:

Entsprechend den obigen Ausführungen sollte festgehalten werden, daß durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auch Art. 48 des Verwaltungsentlastungsgesetzes, BGBl.Nr. 227/1925, insbesondere die auf dessen Grundlage ergangene Dampfkesselverordnung, BGBl.Nr. 83/1948, nicht berührt wird.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermitteln wir wunschgemäß dem Präsidium des Nationalrates.

Wien, am 9. Juni 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schuberth

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

